

## Begründung

### Zur Satzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge zur Regelung der Außenwerbung – Gestaltung von Werbeanlagen

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen sind im § 49 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) geregelt. Darüber hinaus ermöglicht § 56 Absatz 1 Ziffer 2 NBauO den Gemeinden, bestimmte städtebauliche oder baugestalterische Absichten durch örtliche Bauvorschriften für bestimmte Teile des Gemeindegebietes zu verwirklichen, um Verunstaltungen vorzubeugen und eine positive Ortsbildpflege im Nordseeheilbad Wangerooge zu betreiben.

Das derzeitige Ortsbild ist geprägt durch zum Teil überdimensionale Werbeanlagen und Werbeanlagen an Straßen- und Wegerändern, in Kreuzungsbereichen, auf Plätzen, auf Hausgrundstücken sowie auch an Haus- und Gebäudefassaden, für die größtenteils auch keine Genehmigungen eingeholt, geschweige denn erteilt wurden.

Es hat sich herausgestellt, dass die bestehende Werbesatzung weit über das gewollte Maß hinaus ging und ca. 90% aller Werbeanlagen zu erneuern wären. Mit dieser 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift wird sowohl die Intensität einer Werbesatzung neu gefasst, als auch den bestehenden Werbeanlagen Rechnung getragen, die auf die besonderen Qualitäten und der Gestalt des Nordseeheilbades Wangerooge in der zentralen Ortslage (Inseldorf), im Westdorf und den sonstigen bebauten Ortslagen abgestimmt ist.

In der bestehenden Satzung war für nicht genehmigte Werbeanlage eine Übergangsfrist von 3 Jahren eingeräumt worden, in der die Werbeanlagenbetreiber ihre Werbeanlagen satzungskonform gestalten sollten. Diese Frist ist abgelaufen und wird auch nicht verlängert, da mit der 1. Änderung den Besonderheiten Rechnung getragen wurde.

Werbeanlagen unterliegen „Modetrends“ und sind daher auch ständigen Veränderungen mit der Tendenz unterworfen, dass sie immer größer und in den Farben immer greller werden. Die gesamte Architektur in den bebauten Wohn- und Geschäftsanlagen wird derart mit Werbeanlagen überzogen, dass sie das Ortsbild empfindlich stören. Der Wunsch von Handel, Handwerk und Gewerbe, Werbung zu betreiben, wird grundsätzlich anerkannt. Es ist jedoch erforderlich, den Wunsch nach Werbung mit dem Ziel der Erhaltung des Ortsbildes in Einklang zu bringen. In die werbewirksame Auslagengestaltung der Schaufenster und auch in vorübergehende Werbeaktionen für Saisonverkäufe wird nicht eingegriffen.

#### Zu § 2 der Satzung

Die Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge ist seit dem Jahre 1978 anerkanntes Nordseeheilbad und war zuvor als Nordseebad prädikatisiert. Werbeanlagen an Gebäuden sollten in einem staatlich anerkannten Kurort von zurückhaltender und untergeordneter Natur sein und nicht störend auf den Charakter des Ortes wirken.

Mit der örtlichen Bauvorschrift wird zudem das Ziel verfolgt, die Attraktivität des Inseldorfes und auch des Westdorfes als Nordseeheilbad zu steigern.

## Zu den §§ 3 bis 8 der Satzung

Mit den genannten Paragraphen erfolgt eine Differenzierung der Regelungen zu einzelnen Werbeanlagen.

Werbeanlagen sind grundsätzlich auf die jeweilige Baustruktur abzustimmen. Dieses geschieht am Besten mit durchbrochenen Formen. Flächenhafte Werbung, bei der die Werbefläche nicht durchbrochen ist, wirkt in kleingliedrigen Baustrukturen störend, wenn sie Fassadenteile voll verdeckt. In oberen Teilen der Schaufensteranlagen ist dieses hingegen nicht der Fall. Sie soll daher dort auch zulässig bleiben.

Da Werbeanlagen in ihrer Größe auch zum Verhältnis der Gebäudegröße und der Fassadenflächen gesehen werden müssen, waren hierzu konkrete Regelungen zu treffen.

Zur Einschränkung der Werbeanlagen allgemein werden diese oberhalb des Erdgeschosses nur in Ausnahmen genehmigt. Werbeanlagen in senkrechter Anordnung sind daher grundsätzlich unzulässig.

Gut gestaltete Ausleger in handwerklicher Ausführung können die Attraktivität und Werbewirksamkeit erheblich verbessern. Gleichwohl ist eine Begrenzung der Ausmaße notwendig.

Besonders gravierend und ortsbildschädigend ist die Häufung von Werbeanlagen. Aus diesem Grund erfolgen Beschränkungen auf nur eine Werbeanlage je Fassade oder Gewerbe etc. Eine beeinträchtigende Häufung wäre auch gegeben, wenn gleiche Werbeanlagen mehrfach angebracht werden, ohne dass hierdurch die Werbung eine zusätzliche Aussage erhält.

Die Einordnung der Werbeanlagen muss auf den Einzelfall abgestimmt werden und kann in Farbe, Material und Detail nicht allgemein textlich gültig gefasst werden. Zur sicheren gestalterischen Beeinträchtigung führen aber die Überschneidung von wesentlichen Baugliedern (wichtige Gesimse, Schmuckgebälk oder Ähnliches) sowie das vollständige Verdecken von Fachwerkteilen (Stiele, Riegel, Bänder usw.), wenn diese nicht mehr durch die unterbrochene Werbeanlage sichtbar bleiben.

Die Beeinträchtigung von Nachbarwerbeanlagen sowie die gestalterische Anordnung auf der Fassade verlangen Abstände von der Fassadenkante. Bei Auslegern ist die gegenseitige Beeinträchtigung besonders leicht möglich, dagegen die Anordnung an der Fassadenkante in der Regel nicht zu beanstanden.

Vordachgestaltungen und Markisen können in der Werbeanlagensatzung selbst nicht geregelt werden. Würden jedoch keine besonderen Festsetzungen über Schriftgrößen an Vordächern getroffen, können die Werbeanlagen die Vordächer selbst erheblich beeinflussen. Werden Markisen dagegen übermäßig als Werbeträger genutzt, so beeinträchtigen diese die Fassaden; eine Einschränkung der Schrifthöhe ist daher gerechtfertigt.

## Zu § 9 der Satzung

Farben lassen sich verbal nicht präzise fassen. Außerdem kann die Farbenvielfalt nicht erschöpfend festgelegt werden. Die Aufzählung der unzulässigen Farben ist daher nur beispielhaft. Flächenhafte Werbung wird wegen ihrer starken Fassadenbeeinträchtigung nur beschränkt

zugelassen. Aus diesem Grund mussten selbst leuchtende Farben sowie Blinklicht oder Wechsellicht generell ausgeschlossen werden.

#### Zu § 12 der Satzung

Bei vorhandenen und genehmigten Werbeanlagen, die dieser örtlichen Bauvorschrift nicht entsprechen, soll bei Umbaumaßnahmen die Änderung der Werbeanlage gemäß § 49 NBauO verlangt werden.

Jeder Eigentümer von nicht genehmigten Werbeanlagen und Hinweisbeschilderungen kann sich so auf die neue Ortsrechtsslage einstellen und für einen Ersatz auch die notwendigen Genehmigungen nach dieser Satzung einholen.

Nur mit diesen Regelungen kann ein besseres Ortsbild mit gemäßigter Reklame erzielt werden.